



1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Luckau) hat beschlossen: Das durch den Anordnungsbeschluss vom 16.11.2007 angeordnete

Bodenordnungsverfahren „Dahme“ Verfahrens - Nr. 1/002/Q

wird gemäß § 8 Absatz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

Zum Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Land Brandenburg, Landkreis Teltow - Fläming

Stadt Dahme/Mark

Gemarkung Dahme, Flur 5, Flurstücke 154/2, 233, 390, 401

Gemarkung Dahme, Flur 7, Flurstücke 19, 32, 34

Gemarkung Dahme, Flur 9, Flurstücke 460/1, 521, 522, 523, 524, 527, 531, 615

Gemarkung Dahme, Flur 11, Flurstücke 189, 294, 317, 414, 448, 449

Gemarkung Schwebendorf, Flur 2, Flurstücke 27, 102, 104, 108, 110

Gemarkung Zagelsdorf, Flur 1, Flurstücke 349, 386, 388, 390, 404, 406

Gemarkung Rosenthal, Flur 1, Flurstücke 244, 288, 301, 303, 305, 307, 309, 311, 313, 315, 317

Gemarkung Rosenthal, Flur 5, Flurstücke 24, 75

Gemeinde Ihlow OT Bollensdorf

Gemarkung Bollensdorf, Flur 1, Flurstücke 474, 476

Gemarkung Niendorf, Flur 1, Flurstück 92

Gemarkung Niendorf, Flur 2, Flurstücke 64, 65, 72, 89

Aus dem Verfahrensgebiet sind nachfolgend aufgeführte Flurstücke auszuschließen:

Stadt Dahme/Mark

Gemarkung Dahme, Flur 4, Flurstück 352

Gemarkung Dahme, Flur 5, Flurstücke 397, 399

Gemarkung Dahme, Flur 6, Flurstücke 399, 400, 401, 402, 403, 470, 596, 607, 609

Gemarkung Dahme, Flur 9, Flurstücke 369, 600, 602, 604

Gemarkung Dahme, Flur 10, Flurstück 305

Gemarkung Dahme, Flur 11, Flurstücke 310, 406, 407, 409, 411, 415, 417

Gemarkung Dahme, Flur 12, Flurstücke 383, 385, 386, 388, 420, 421

Gemarkung Schwebendorf, Flur 1, Flurstücke 188, 207, 209, 211, 213, 215

Gemarkung Schwebendorf, Flur 2, Flurstück 107

Gemarkung Zagelsdorf, Flur 2, Flurstücke 232, 234

Gemarkung Rosenthal, Flur 1, Flurstücke 295, 297, 299

Gemarkung Rosenthal, Flur 2, Flurstück 94

Gemeinde Ihlow, OT Bollensdorf

Gemarkung Bollensdorf, Flur 1, Flurstücke 366, 482

Gemarkung Niendorf, Flur 1, Flurstück 95

Gemarkung Niendorf, Flur 2, Flurstücke 112, 114

Das geänderte Verfahrensgebiet ist auf dem als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Auszug aus der Gebietskarte dargestellt. Die Gesamtfläche des Verfahrensgebietes beträgt demnach ca. 1590 ha.

2. Bekanntgabe

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung in der

**Amt Dahme/Mark
Hauptstraße 48/49
15936 Dahme/Mark**

jeweils während der Geschäftszeiten aus.
Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte aus im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsz Luckau, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau.**

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

- **als Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke werden Mitglieder der

„Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Dahme“

mit Sitz in Dahme/Mark.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses anzumelden beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall

geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG¹). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.
Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO² angeordnet.

9. Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Bodenordnungsverfahrens Dahme gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG liegen vor. Im Rahmen der Feststellung der Verfahrensgebietsgrenze waren Flurstücksteilungen, u. a. an Wegeflurstücken, erforderlich. Die Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster ist nunmehr erfolgt. Mit diesem 1. Änderungsbeschluss wird das Verfahrensgebiet auf die tatsächlich betroffenen Flurstücke auf der Grundlage der Ergebnisse der Umringsvermessung angepasst.

Die Hinzuziehung und der Ausschluss der unter 1. aufgeführten Flurstücke sind zur umfassenden Regelung der neuen Rechtsverhältnisse im Verfahrensgebiet erforderlich. Mit der Änderung des Verfahrensgebietes wird der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht (§ 7 FlurbG). Mit dem 1. Änderungsbeschluss ist keine Veränderung in der Zielsetzung des Verfahrens verbunden. Der Umfang der zugezogenen Flächen und die Beibehaltung aller bestehenden Zielstellungen des Verfahrens lassen den Schluss zu, dass es sich um eine geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG handelt.

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO war die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses mit der Folge anzuordnen, dass Rechtsbehelfe gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

Die hinzugezogenen Flurstücke sind auch der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu unterwerfen, weil nur die uneingeschränkte Weiterführung des Bodenordnungsverfahrens Dahme sicherstellt, die vorgesehenen Eigentumsregelungen durchzuführen und vollständig umzusetzen. Dem würde die Beibehaltung der gesetzlichen Regelung in § 80 Abs. 1 VwGO entgegenstehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegt sowohl im besonderen öffentlichen als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten, damit die dringende Neuordnung eines Gebiets von ca. 1590 ha nicht durch einzelne Widersprüche verzögert wird. Die aufschiebende Wirkung einzelner Widersprüche stünde in einem unangemessenen Verhältnis zu der Dringlichkeit des ausgewiesenen Neuordnungsbedarfs.

¹ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208)

² Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193)

Das öffentliche Interesse gründet sich auf die verfassungsmäßig garantierten Eigentumsrechte und der besonders schwerwiegenden Beeinträchtigung dieser Rechte durch die Veränderung des Wege- und Gewässernetzes mit der Folge, das eine Vielzahl von Grundstücken im Verfahrensgebiet nicht erschlossen ist. Im Bodenordnungsverfahren bedarf es zur Neuordnung des Eigentums der Neuvermessung des gesamten Verfahrensgebietes. Die Allgemeinheit ist im Hinblick auf die dafür bereitzustellenden Mittel daran interessiert, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell erreicht werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Änderungsbeschlusses ist erforderlich, um auftretende strukturelle und landeskulturelle Nachteile zu beseitigen und den durch das angeordnete Bodenordnungsverfahren angestrebten Erfolg möglichst frühzeitig zu erreichen. Sie liegt nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern gerade auch im überwiegenden privaten Interesse einer Vielzahl von Grundeigentümern und Landwirtschaftsbetrieben an einer zügigen Verfahrensdurchführung zur Wiederherstellung der vollen Verfügbarkeit des Eigentums gerechtfertigt. Interessen möglicher Widerspruchsführenden müssen an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs zurücktreten. Da Nachteile nur im Bodenordnungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin das Verfahren begleitend geschehen muss, ist die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses geboten und damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Luckau, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Luckau, den 15.03.2018

Im Auftrag

Reppmann
Regionalteamleiterin Bodenordnung



Anlage: Gebietskarte